

Bezugsgebühr:

Stimme für Dresden bei täglich
postmädel-Beratung durch unsere
Post abends und morgens, an
Gesamts- und Montagen nur einmal
20 Pf. durch auswärtige Kom-
missionen 20 Pf. bis 30 Pf. 50 Pf.
Bei einmaliger Beratung durch die
Post 20 Pf. ohne Belehrung, im Zu-
sammenhang mit entsprechendem Sachcaso.
Rücktritt aller Rechte u. Original-
Bücherungen nur mit deutlicher
Cassationsabschrift. Preis: 20 Pf.
Höchst. Nachahme honorar-
frei. Nachahme Kosten überdeckt;
unterlassene Nachahme werden
nicht aufbereitet.

Telexgramm-Nr.:
Nachrichten Dresden.

Gegründet 1856.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.

Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs von Sachsen.

Chocoladen, Cacaos, Desserts.

Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

L. Weidig, Waisenhausstr. 34.

Neuheiten garnierter Damenbüste vornehmen Stils
in jeder Preislage.

Paris. Einkäufe und Modestudien in Paris.

+ Reinigt + mit Maikur
das Blut im Mai Sarsaparill,
zur Vorbeugung gegen Krankheit.

beschmeckendes und wirkungsvolles Kräutermittel zur Reinigung, Auffrischung des
Blutes und der Hülle. Flasche 1 Mark, verschüttet 1,50 Mark.

Salomonis-Apotheke, Dresden-A., Neumarkt 8.

Reichspostgeschäftsstelle:
Marienstr. 38/40.

Anzeigen-Carl.

Einnahme von Anschreibungen
bis vordringlich 2 Uhr. Samm- und
Sammel- und Mietvertrag bis 11
bis 14 Uhr. Einzelvertrag
seit 8 Uhr bis 20 Uhr. An-
schreibungen auf der Börse bis 20
bis 20 Uhr, als Einzelantrag 8
bis 10 Uhr. An Nummern nach Sonn-
und Feiertagen 1 malige Grundgebühr
80 Pf., am Werkstags 40 Pf.,
2 malige Seite auf Tegelblatt und als
Tegelblatt 80 Pf. Ausdrucke an-
nähernd 80 Pf. Ausdrucke an-
nähernd 80 Pf. Belegblätter werden mit 20 Pf.
bedient.

Bernhardianischluss:
Numm. 1 Nr. 11 und Nr. 2090.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, außerordentlich billige Preise. C. H. Hesse Nchf., Marienstr. 20, 3 Raben.

Mr. 143. Spiegel. Reform der Zivilprozeßordnung. Nationalliberaler Parteitag, Königsparade, Reichstag Konferenz. Kritik im Flottenverein, Marocco. Unfall der Kaiserin, Blüthenprozeß. Etwas wärmer, bewölkt. Mittwoch, 24. Mai 1905.

Die Rendierung der Zivilprozeßordnung

beschäftigt augenscheinlich das Plenum des Reichstages in zweiter Lesung, ohne daß es schon zu bestimmten Beschlüssen gekommen wäre. Die Vorlage besagt in erster Linie eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen, das schon jetzt nicht mehr im Stande ist und auf die Dauer noch weniger im Stande sein wird, daß ihm unter dem gegenwärtigen Rechtszustande obliegende Arbeitspensum zu bewältigen. Jedoch handelt es sich bei dem, was durch den vorgelegten Gesetzentwurf geschaffen werden soll, nicht um eine für alle Seiten Geltung behaltende gesetzliche Regelung der Materie, sondern lediglich — und diesen Intentionen der verbündeten Regierungen hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Ausdruck verliehen — um eine Art Notgeiß, das den vorhandenen Notstand beseitigen soll. Eine organische Regelung der sich aufdrängenden Fragen über die Zuständigkeit und Arbeitsphäre des Reichsgerichts soll erst zugleich mit einer allgemeinen Revision der Zivilprozeßordnung verfügt werden. Eine solche allgemeine Revision aber, bei der eine durchgreifende Prüfung der gelauften Instanzfrage erfolgen soll, darf sie nach den bisher verlaubten Ansichten des Reichsjustizamtes in etwa zehn Jahren zu Stande gebracht werden können. Nur für die Zwischenzeit, für die nächsten 8 bis 10 Jahre also, will die Vorlage Abhilfe bringen. Das muß zu ihrem Verständnis und zu ihrer richtigeren Beurteilung vorausgeschickt werden.

Die Tatsache einer übermäßigen Belastung und demgemäß die Notwendigkeit einer Entlastung des Reichsgerichts wird allseitig anerkannt. Es muß als ein geradezu unerträglicher Zustand, der auf das dringendste der Beseitigung bedarf, bezeichnet werden, daß von einzelnen Senaten die Termine nicht um einige Wochen oder Monate, sondern nahezu um ein volles Jahr hinausgeschoben werden müssen. Welches Übermaß an Arbeit auf den in den sieben Senaten des Reichsgerichts tätigen Richtern lastet, ergibt sich aus der Tatsache, daß neben einer etwa achtständigen dienstlichen Tätigkeit jeder dieser Räte an häuslicher Arbeit 78 Urteilsachen und über 60 Geschwörer und Anwälteitsfälle zu bewältigen hatte. Das Arbeitspensum des einzelnen Richters erreichte danach so ungemeinlich groß, daß schließlich der Gegenstand der Arbeit, sei es der in den Sitzungen, sei es der in häuslicher Tätigkeit behandelten, darunter leiden muß. Wie dem Richter dabei Zeit bleibt, soll, sich in der einschlägigen juristischen Literatur auf dem Laufenden zu erhalten und, was ihm ebenfalls am Herzen liegen muß, sich wenigstens über die hervorstechendsten Erscheinungen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu unterrichten, bleibt ein Geheimnis derjenigen Beamten, die bisher, trotz der enormen Lebensorption, das Unmöglichbare möglich gemacht haben. Es liegt auf der Hand, daß ein so intensiver Dienstbetrieb neben anderen dringlichen und notwendigen Obliegenheiten nur eine Zeitspanne aufrecht erhalten werden kann und daß auf jeden Fall hierin Abhilfe geschafft werden muß.

Zu diesem Zwecke empfiehlt nun die Vorlage in erster Linie Erhöhung des bisher geltenden Revisionssumme von 1500 Mark auf 2000 Mark bzw. 2000 Mark. Neben die Zweckmäßigkeit und die voraussichtliche Wirkung dieses Mittels gehen die Anwälte erheblich auseinander. Der Haupteinwand gegen den Vorschlag der verbündeten Regierungen lautet dahin, daß, selbst wenn infolge der Erhöhung der Revisionssumme eine Verminderung des Arbeitsstoffes bis zu 25 Prozent eintrete, doch schon nach wenigen, vielleicht 3 bis 4 Jahren, infolge der stetigen Zunahme der Streitsachen, der gegenwärtige Zustand mit seiner enormen Überbelastung erreicht sein würde. Bei einer genaueren Durchsicht und Prüfung der Berufssachen auf ihre geschäftlichen Behandlung hin kann indessen diese Befürchtung doch kaum standhalten. Das Reichsgericht hat im letzten Jahre, ausschließlich der Urteile auf Verkündnis, Bericht oder Anerkennnis, insgesamt 269 Endurteile gefällt. Da unter den 2277 Sachen, die vorliegend rechtliche Streitsachen betreffen, in 410 Fällen der Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 1500 bis 2000 Mark, in 172 Fällen, in denen in der Vorinstanz gleichlautende Entscheidungen ergangen waren, 2000 bis 3000 Mark betrug, so würde mit einem Beigang von rund 23 Prozent der Sachen zu rechnen sein. Was jedoch die Anwälte betrifft, die gegenwärtige Vorlage werde sich nur für 3 bis 4 Jahre wirksam erweisen, so ist zu berücksichtigen, daß das in den letzten Jahren eingetretene Maß an Revisionen ein außergewöhnliches war, da naturgemäß das Interesse des Bürgertums ein starkes Anschwellen der Revisionen zur Folge hatte. Gewisse Angaben, so die geringere Zunahme der Revisionen im Jahre 1904, sprechen dafür, daß die jetzige Übergangszeit bald überwunden sein wird und daß dann ein Beharrungsstand zu erwarten steht, der günstiger sein wird als der gegenwärtige.

Naturngemäß hat es auch sonst an Bedenken gegen dieses Auskunftsmitteil nicht gefehlt. Von den Gegnern der Vorlage wird dabei die soziale Wirkung der geplanten Erhöhung der Revisionssumme in den Vordergrund gestellt. Werden Streitsachen vermögensrechtlicher Natur, die Wertobjekte zwischen 1500 Mark

und 3000 Mark betreffen, von der reichsgerichtlichen Behandlung ausgeschlossen, so würden dadurch, so argumentiert man, die öfteren Kläffen, die vorwiegend wegen geringer Wertobjekte vorkommen, benachteiligt werden gegenüber den Reichsgerichten, deren Streitsachen höhere Wertobjekte zum Gegenstand haben. Die Vertreter dieser Auffassung gelangen dann mit Notwendigkeit zu der Forderung, daß durch völlige Beseitigung, mindestens aber durch eine erhebliche Herabsetzung der unteren Wertgrenze die Judikatur des Reichsgerichts nicht nur nicht eingeschränkt, sondern vielmehr erweitert werden müßte. Dabei wird aber übersehen, daß bei Schaffung der Zivilprozeßordnung zwei Instanzen als genügend angesehen und das drittinstanzliche Rechtsmittel auf die Rechtsfrage beschränkt und obendrein noch durch Festlegung einer Revisionssumme eingeschränkt wurde. Aus rein praktischer und völlig objektiver Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse heraus ist die Einschränkung der Revision auf Rechtsstreitigkeiten über 1500 Mark erfolgt; dieser Schritt kann jetzt nicht rückgängig gemacht werden, wenn nicht das Reichsgericht von der hohen Stufe, an der es als der berufene Vertreter und Hüter der unumgänglich notwendigen Rechtsseinheit steht, herabgesogen werden soll. Aber auch vom rein praktischen Standpunkt erscheint der auf soziale Bedenken gegründete Einwand nicht stichhaltig. Waren doch B. im Jahre 1901 von 260 angewiderten Revisionen nicht mehr als 10 Prozent erfolgreich, wobei auch die nur teilweise erfolgreichen eingerechnet sind. Sollen nun infolge der angekündigten Erhöhung der Revisionssumme 20 Prozent der Streitsachen fort, so wird dadurch die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der reichsgerichtlichen Entscheidungen zweifellos erhöht. Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts aber, wie sie für die Rechtspflege und die Sicherheit des Verkehrslebens unentbehrlich und von höchstem Wert sind — das gesetzliche Leben richtet sich in weitgehendem Maße nach diesen Entscheidungen — kommen mittelbar auch den minderbemittelten Schichten zu Statten, indem sie gewisse Grundsätze ausspielen, die auch für die an kleinen Prozessen Beteiligten durch richtige Auslegung der Gesetze Bedeutung haben.

Von den in der Kommission vorgeschlagenen anderen Abhilfsmitteln zur Beseitigung der anerkannten Notstände beim Reichsgericht ist zunächst zu sagen, daß über keine dieser Maßnahmen unter den Gegnern der Vorlage volle Einigkeit herrschte. Der Vorschlag, die für die Revision den Begründungswang einzuführen, läßt eine wirkame Abhilfe gegenüber den vorhandenen Überständen nicht erwarten und würde auch in vielen Fällen zu einer leeren Formalität werden. Ein zweiter Vorschlag, die mündliche Verhandlung ganz oder in weiterem Umfang zu be seitigen, wurde als eine erhebliche Verschlechterung des Verfahrens erkannt. Die Mündlichkeit behält auch für die dritte Instanz ihren hohen Wert. Die Wechselfrede der Anwälte in den juristischen Ausführungen lassen die entscheidenden Gesichtspunkte schärfer hervortreten und erleichtern und fördern die endgültigen Entscheidungen. In der Tat hält denn auch die große Mehrheit der Mitglieder des Reichsgerichts an der Mündlichkeit des Verfahrens fest. Ein dritter Vorschlag, die landesrechtlichen Sachen abzuweisen, fand, weil von einer sehr geringen praktischen Bedeutung, wenig Beachtung. Auch die Empfehlung, einen besonderen Senat für Urteilechtsachen und Beschwerden zu bilden (nach dem französischen Vorbilde des bureau d'assistance judiciaire) fand keinen Beifall.

Während über diese Vorschläge auch unter den Gegnern der Vorlage erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschten, traten sie fast geschlossen für eine den gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Erhöhung der Zahl der Revisoren (7 seit 1899) ein. Dagegen spricht jedoch die Erwögung, daß jeder neue Senat die Schwierigkeit und die Gefahr vermehrt, daß zwei Senate gleichzeitig widersprechende Erkenntnisse in ein und derselben Frage erlassen. Eine Zweifelhaftigkeit der Rechtsprechung mithin schwere Gefahren für das Geschäft- und Verkehrsleben mit sich bringen. Der Staatssekretär Dr. Rieberding betonte, daß schon jetzt der Personalbestand eigentlich so groß sei; es würde dadurch in Frage gestellt, Entscheidungen zu erzielen, die auf volliger Durchdringung der Materie durch jedes Mitglied und auf allseitigem Meinungsaustausch beruhten. Ebenso fand der Gedanke, durch eine stärkere Befreiung der Senate Abhilfe zu schaffen, Widerpruch, weil durch eine solche Maßnahme der Präsident — und dieser ist ausschlaggebend für die Rechtsprechung im einzelnen Senat — nicht entlastet werden würde. Endlich kann auch von einer Aufhebung der sog. numerus clausus, von einer Vermehrung der Zahl der beim Reichsgericht tätigen Anwälte eine wirkame Abhilfe nicht erwartet werden.

Neueste Drahtmeldungen vom 23. Mai.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. In fortgeleiteter zweiter Lesung des Gesetzentwurfs betreffend Entlastung des Reichsgerichts durch Rendierung der Zivilprozeßordnung wird die namentliche Abstimmung über die Schlußform der Revi-

sionssumme von 1500 auf 2000 Mark zum drittenmal verhindert. Vorher bitte Abg. Dr. Baasche (nat.-lib.) um Beklebung der Namen derjenigen, die feinergezt den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben; es werde sich da ergeben, daß von den 50 Antragstellern gestellt 41 bei der namentlichen Abstimmung nicht anwanden waren. — Abg. Weigel protestiert gegen eine solche Feststellung. Schon gelegentlich der Solldebatten sei entschieden worden, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung die Anwendung der Antagsteller nicht erfordere. Nach längerer Geschäftsaufnahme erklärt Präsid. Graf Wallerstein, daß er nicht Anstand nehme, dem harmlosen Gründen (Weiterleitung) des Abg. Dr. Baasche stattzugeben, worauf die Beklebung der Namen der 50 sozialdemokratischen Abgeordneten, die den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt hatten, erfolgt. Bei der nun stattfindenden Abstimmung werden 119 Stimmen für 74 Stimmen gegen die Erhöhung bei 10 Stimmenthaltungen abgegeben. Das Haus ist also befähigt und die Erhöhung ist die einzige, die vorgenommen werden kann. — Die Kommission hat die Befestigung eingehalten: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht daran gehindert werden, daß das Gericht keine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.“ — Abg. Stadthagen (Soc.) bekämpft die Befestigung, welche Schiebungen von einem Gericht zum anderen, ohne Rückicht auf die örtliche Zuständigkeit, zu Folge haben würde, bis ein Gericht gefunden sei, von dem man annahme, daß es in einem bestimmten Sinne entscheiden werde. Redner behauptet u. s. d., daß im Berliner Wiedergang-Prozeß der Justizminister auf das Kammergericht eingewilligt habe. — Staatssekretär Niederding erwidert, ein so einseitiger Angriff auf die preußische Justizpflege sei ihm doch noch nicht vorgekommen. Der Justizminister und die preußischen Richter seien allerdings darüber erstaunt. Tatsächlich müsse er aber feststellen, daß die Münchhausen auch einen zweiten Prozeß, der nach dem angeblichen Eingreifen des Justizministers vom Kammergericht entschieden worden sei, vertreten habe. Zweite ist Tatsache, daß dem betreffenden Senatspräsidenten in dieser Sache überhaupt nichts vom Justizminister oder in dessen Auftrage eröffnet worden sei, doch derselbe vielmehr schon vorher ganz ohne Zusammenhang mit dieser Sache seinen Abschluß genommen habe. — Abg. Stadthagen: Tatsache ist, und darüber hat der Staatssekretär ge schworen, daß nach der Stellungnahme des Justizministers im preußischen Abgeordnetenhaus am 18. März andere Kammergericht-Senate abweichen von den früheren Entscheidungen des Kammergerichts für die Münchhausen entschieden haben. Und daß der Minister den betreffenden Senatspräsidenten nach einer bestimmten Richtung zu haben aufmerksam machen lassen, das hat der Justizminister im Abgeordnetenhaus selber erklärt! Abg. Lengemann (Frei. Volksp.) stimmt dem Vorredner darin bei, daß der preußische Justizminister ungleichzeitig vorgegangen sei. — Staatssekretär Niederding stellt in Abrede, daß der Minister in seiner Mitteilung an den Kammergerichtspräsidenten in einer materielle Prüfung des betreffenden Falles eingetreten sei. Der Minister habe den Präsidenten nur darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem betreffenden Urteil ein Gehej folgt, angewendet sei. Das sei doch keine materielle Prüfung. — Abg. Blumenthal (El. Volksp.): Das sei ja eine ganz neue Auffassung des Aufsichtsrechts des Justizministers! Wenn der Minister dem Richter in solcher Weise: Das Urteil ist falsch! Dem Urteil liegt eine solche Auffassung der Gelege zu Grunde, so heißt das doch: Ein anderer Mal urteile anders! Das sei in der Tat ein unzulässiges Ein greifen des Ministers in die Rechtspflege. (Beschall links!) — Der von der Kommission vorgeschlagene Abfall 2 wird angenommen. § 554 handelt von der Begründungswang einer Rechtsprechung des Justizministers! Wenn der Minister dem Richter in solcher Weise: Das Urteil ist falsch! Dem Urteil liegt eine solche Auffassung der Gelege zu Grunde, so heißt das doch: Ein anderer Mal urteile anders! Das sei in der Tat ein unzulässiges Ein greifen des Ministers in die Rechtspflege. (Beschall links!) — Der von der Kommission vorgeschlagene Abfall 2 wird angenommen. Und daß der Begründungswang ein. Die Kommission hat u. a. beschlossen, daß noch Ablauf der einmonatlichen Frist für die Einreichung der Revisionsanträge auch eine Erweiterung der auf die Revisionsgründe stützenden Anträge nicht mehr erfolgen darf. Auf Antrag des Abg. Vorlage (Bentz) wird die Befestigung getilgt, und jerner auf Antrag des Abg. Spahn beschlossen, daß die Frist für die Revisionsbegründung auch nicht durch eine Vereinbarung der Parteien erfolgen dürfe. Ohne bemerkenswerte Debatten werden im übrigen die Beschlüsse der Kommission unverändert angenommen. — Es folgt die dritte Verhandlung des Hausesverfassungsgesetzes bezüglich Entlastung des Reichsgerichts hauptsächlich auf dem Wege einer Erweiterung der Kompetenz des Schöffengerichts. — Abg. Waller (Meiningen (Frei. Volksp.)) bietet die Regierung die Wiedereinführung der Berufung in Streitsachen möglichst zu beschleunigen, und bekämpft dann die Absicht einer Befreiung der Schwurgerichte. Diese hätten sich außerordentlich bewährt. Stattdessen dem Gedanken zu foltern, die Schwurgerichte zu befreien, sollte man lieber dem Arbeiter die Befreiung zum Amte als Reichsgericht erleichtern. Redner bietet schließlich den heute vorliegenden Kompromiß antrag der Richter, des Zentrums und der Nationalliberalen auf Wiederaufhebung der Verweisung der Brechvergehen vor die Schwurgerichte abzulehnen. — Abg. Hirschfeld (Soc.) stimmt grundsätzlich der Erweiterung der Kompetenz der Schöffengerichte zu, erläutert aber namens seiner Partei noch eine Reihe von Abänderungen auch der Strafprozeßordnung für unerlässlich und macht von der Annahme der bestätiglichen, von seiner Partei eingebrachten Anträge die Zustimmung seiner Freunde zu dem ganzen Gesetz abhängig. Für seine Freunde sei die Aufrechterhaltung der Verweisung der Brechvergehen vor die Schwurgerichte conditio sine qua non. Der betreffende Artikel zweiter Lesung müsse aufrecht erhalten werden, schon als Vorwegungsmittel gegen die geplante künftige Abschaffung der Schwurgerichte überdaupt. — Staatssekretär Rieberding erklärt, daß die Verweisung der Brechvergehen vor die Schwurgerichte aufrecht erhalten werde, so das ganze Gesetz für die verbündeten Regierungen unanwendbar. Was die Frage der Schwurgerichte anlangt, sei es eine Täuschung des Volkes, so darüber zu leben, ob habe die Juristen-Kommission für die Reform der Strafprozeßordnung die Befreiung der Schwurgerichte beschlossen. Die Kommission wolle die Schwurgerichte beibehalten, nur in anderer Form. Richter und Beamte sollten zusammenwirken. — Damit schließt die Generaldebatte. In der Einzelberatung werden zunächst verschiedene sozialdemokratische Anträge abgelehnt. — Abg. Hamburg (Soz.) beschließt